

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Leutenberg**

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Leutenberg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am ...**22.05.2024**... die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ruhefristen**

Für die Friedhof in Leutenberg, Herschdorf b.L., St. Jakob und Schweinbach gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

### **§ 2 Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b>	
	(1 Sarg und bis zu 2 Urnen), jährlich	30,00
	Neuerwerb für 20 Jahre	600,00
<b>1.2</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.2.1</b>	Urnwahlgrabstätten für 1 Urne jährlich	13,00
	für 15 Jahre	195,00
	1.2.1.1 Urnwahlgrabstätten für 2 Urnen jährlich	26,00
	für 15 Jahre	390,00
	1.2.1.2 Kolumbarium friedhofsgepflegt für 2 Urnen jährlich	46,00
	für 15 Jahre	690,00
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)	
<b>1.2.2</b>	<b>Urnenreihengrabstätten</b>	

1.2.2.2	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt jährlich 15 Jahre  (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	18,00 270,00
1.2.3	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr für 15 Jahre  (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	29,00 435,00
1.3	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
1.3.1	Reservierung  Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung  Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	12,00
3.	<b>Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle</b> entfällt	
4.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
4.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	100,00

4.1.2 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang 30,00

4.2 **Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang** 65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3  
Gewerbliche Leistungen**  
entfällt

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 31.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 23.11.2017. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Leutenberg, 17.06.2024  
Ort, den



[Signature]  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates  
[Signature]  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt



Meiningen, den 28.06.2024  
Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter

[Signature]

[Nur für Thüringen:

2. Landratsamt .....

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Leutenberg vom 22.05.2024 wird hiermit genehmigt

Rudolstadt, 10.7.24



[Signature]

Ort, den

Unterschrift



## Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Leutenberg am 22.05.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Leutenberg wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.06.2024 unter dem Aktenzeichen 18/32 K330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 10.07.2024 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Leutenberg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Meiningen, den 08.08.2024  
Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter

*Witt*

